

# **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle in Longkamp**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Gemeindehalle.
- (2) Für die Benutzung der Gemeindehalle wird ein Mietzins erhoben (§ 7 der Benutzungsordnung).
- (3) Die Gemeindehalle Longkamp gilt als öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Longkamp.

Die Gemeindehalle hat folgende Räumlichkeiten:

1. Mehrzweckhalle
2. Kleiner Saal
3. Küche mit Abstellraum
4. Toilettenanlage (Damen/Herren)
5. 2 Umkleideräume

(4) Angemietet werden können die Räumlichkeiten:

1. Mehrzweckhalle
2. Kleiner Saal
3. Nutzung der Küche

(5) Zur Anmietung der Räume wird ein Mietvertrag mit der Ortsgemeinde geschlossen.

## **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht in der Gemeindehalle steht der Ortsgemeinde Longkamp sowie deren Beauftragten zu.

## **§ 3 Pflichten der Benutzer der Räumlichkeiten**

- (1) Die Benutzer versichern, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

- (2) Die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie für das Einholen vorgeschriebener behördlicher Genehmigungen verantwortlich.
- (3) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung.
- (4) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).
- (5) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStätVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.  
Insbesondere wird auf die brandschutztechnische Stellungnahme, die Bestandteil der Baugenehmigung ist, hingewiesen, wonach die maximale Besucherzahl bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung auf 306 Besucher, bei Bankettbestuhlung mit Tischen auf 315 Besucher und bei Stehplätzen auf 450 Besucher begrenzt wird. Der Nutzer ist für die Einhaltung der jeweiligen Höchstbesucherzahl verantwortlich.
- (6) Der Benutzer übergibt die Räume in gereinigtem Zustand.  
Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Gemeinde eine Reinigung der Räume durchführen und die Kosten dem Nutzer gesondert in Rechnung stellen.
- (7) Die Kosten der Abfallentsorgung in haushaltsüblichen Mengen ist in dem unter § 7 genannten Mietzins enthalten.  
Bei Veranstaltungen mit größeren Abfallmengen hat der Veranstalter selbst für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu sorgen und die Kosten zu tragen.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl übernimmt die Ortsgemeinde Longkamp nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Longkamp von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde Longkamp als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen an den Gebäuden mit Mobiliar und Inventar, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Gemeindehalle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

## **§ 5**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Für die Benutzung der Gemeindehalle Longkamp wird mit dem Nutzer ein Mietvertrag abgeschlossen; der Mietzins ergibt sich aus § 7 der Benutzungsordnung und ist 2 Wochen nach Veranstaltungstermin fällig.

## **§ 6**

### **Kündigung**

- (1) Der Nutzer kann den Mietvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.
- (2) Die Gemeinde kann den Mietvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Nutzer kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.



## § 7

### Mietzins für die Nutzung

(1) Der Mietzins wird in Form von Pauschalbeträgen erhoben und beträgt:

#### 1. Veranstaltungen mit Bewirtung gegen Entgelt

	Mehrzweckhalle	Kleiner Saal
Eintagesveranstaltungen	250 €	100 €
Mehrtagesveranstaltungen jeder weitere Tag	120 €	40 €

#### 2. Vereinsveranstaltungen mit Bewirtung gegen Entgelt

	Mehrzweckhalle	Kleiner Saal
Eintagesveranstaltungen	125 €	75 €
Mehrtagesveranstaltungen jeder weitere Tag	50 €	35 €

#### 3. Tagungen von Vereinen und Verbänden

	Mehrzweckhalle	Kleiner Saal
Eintagesveranstaltungen	125 €	75 €

#### 4. Familienfeiern

	Mehrzweckhalle	Kleiner Saal
Eintagesveranstaltungen	110 €	80 €
Mehrtagesveranstaltungen jeder weitere Tag	50 €	40 €

#### 5. Sportliche und kulturelle Veranstaltungen ohne Entgelt sowie Übungsabende und Proben

##### Gebührenfrei

Die Gemeindehalle steht den Vereinen, die ihren Sitz in den Ortsgemeinden Longkamp und Kommen haben, für Übungs- und Wettkampfw Zwecke kostenlos zur Verfügung.

Diese Befreiung gilt auch für kulturelle- und sporttreibende Interessengemeinschaften aus den Ortsgemeinden Longkamp und Kommen.

Vorrangig ist den Schul- und Vereinsinteressen angemessen Rechnung zu tragen.

## **6. Nutzung der Küche**

**inklusive Nutzung von Inventar, Porzellan, Besteck und Gläsern**

Einmalige Pauschale      **40 €**

### Hinweis

Die Pauschale deckt den haushaltsüblichen Verschleiß – insbesondere an Porzellan und Gläsern – ab.

Eine verstärkte, über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung wird dem Mieter gesondert mit den tatsächlich anfallenden Kosten für die Wiederbeschaffung/Instandsetzung in Rechnung gestellt.

## **7. Energiekosten (Strom und Wasser/Abwasser)**

Die Kosten für die Nutzung von Strom und Wasser/Abwasser werden **verbrauchsabhängig** mit den tatsächlich anfallenden Gebühren erhoben.

Hierfür wird der jeweilige Zählerstand zu Mietbeginn und Mietende abgelesen.

## **8. Heizkostenpauschale**

Für die Nutzung der Heizungs-/Lüftungsanlage wird im Zeitraum vom 01.10. – 30.04. des jeweiligen Jahres eine Pauschale erhoben.

Folgende Gebühren werden je Veranstaltungstag erhoben:

	<b>Mehrzweckhalle</b>	<b>Kleiner Saal</b>
<b>Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen mit Bewirtung gegen Entgelt und bei Familienfeiern</b>	<b>30 €</b>	<b>15 €</b>

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Longkamp, den 06.03.2020

Ortsgemeinde Longkamp



---

Horst Gorges  
(Ortsbürgermeister)

